



RTK Fachdienst SK Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Kreisausschuss

Leistungsverwaltung – FD II.7

Fachbereichsleiter: Herr Krebs

Zimmer : 1.255

Telefon : (06124) 510 - 213

Telefax : (06124) 510 - 435

e-Mail : stefan.krebs@rheingau-taunus.de

Servicezeiten : Nach Vereinbarung

Ihr Zeichen :

Ihre Nachricht vom:

Bei Schriftwechsel angeben:

Unser Zeichen : FBL III

Datum: 13. März 2020

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), ergeht folgende

Allgemeinverfügung

betr. Schließung der Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte nach SGB VIII

1. Die Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte nach SGB VIII im Rheingau-Taunus-Kreis werden geschlossen. Dies gilt für öffentliche Einrichtungen und die Einrichtungen der freien Träger.
2. Die Notbetreuung von Kindern in den vorgenannten Einrichtungen wird zugelassen. Die Kinder folgender Erziehungsberechtigter können an der Notbetreuung teilnehmen.
 - a) Angehörige medizinischer Berufe (insbesondere Ärzte und Ärztinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger*innen, Praxispersonal, Mitarbeitende in Altenpflegeheimen und ambulanten Pflegediensten).
 - b) Sicherheitsrelevante Berufe (Insbesondere Polizei, Feuerwehr).
 - c) Angehörige kritischer Infrastruktur und Behörden (Insbesondere Landes-, Jugendämter, Wasser-, Abwasser-, Stromversorgung).



Die Entscheidung über die Zugehörigkeit zu den o.g. Fallgruppen und Abweichungen in sozialen Härtefällen obliegt dem Träger der Einrichtung.

3. Die Anordnung tritt in Kraft mit Wirkung ab 13. März 2020, gilt bis einschließlich 10. April 2020.
4. Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat gem. §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung.
5. Auf die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes wird hingewiesen.

Begründung

§ 16 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gibt der zuständigen Behörde die Aufgabe, soweit Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren zu treffen.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) kann die zuständige Behörde die in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen schließen. Zuständige Behörde ist der Kreis-ausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises, Fachdienst II.7 Gesundheitsverwaltung. Gemeinschaftseinrichtungen sind nach § 33 Ziff. 1 Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte.

Bei COVID-19 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Hessen derzeit stark verbreitet. Im gesamten Land Hessen wurden bereits Kranke, Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von COVID-19 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Die Schließung von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach SGB VIII dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

In Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach SGB VIII ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die folgenden, eine Weiterverbreitung von COVID-19 begünstigenden Sachverhalte vorliegen:

- Eine größere Anzahl von Kindern befindet sich in unmittelbarer räumliche Nähe zueinander. Durch die räumliche Nähe wird die Übertragung des Virus begünstigt.
- Die Kinder leben bei in enger häuslicher Gemeinschaft mit ihren Erziehungsberechtigten. Durch eine Verbreitung unter den Kindern wird COVID-19 in die häuslichen Gemeinschaften der Erziehungsberechtigten getragen. Durch diese Weitertragung kommt es zu einer unkontrollierten und im Einzelfall nicht mehr nachvollziehbaren Verbreitung.
- Eine Nachverfolgung von Kontaktpersonen und daraus folgende Maßnahmen der zuständigen Behörde gegenüber den Kontaktpersonen sind für den Fall, dass eine Vielzahl von Kindern und Erziehungsberechtigten betroffen sind, nicht bzw. schlechter möglich.
- Im Hinblick auf die derzeit kaum mit der nötigen Gewissheit sicher zu prognostizierende weitere Entwicklung müssen neben Risikogruppen, insbesondere den höheren Altersgruppen, auch die dauerhafte Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geschützt werden.
- Hygiene-Maßnahmen, die das Risiko einer Ausbreitung von COVID-19 einschränken, können in Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach SGB VIII nicht oder nur im eingeschränkten Maße umgesetzt werden. Dies ist allein schon darin begründet, dass Kinder naturgemäß Hygiene-Maßnahmen auf Grund ihres jeweiligen Entwicklungsstandes nur bedingt einhalten können. Ihre Einhaltung kann auch nicht umfassend sichergestellt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die zeitlich befristete Schließungsverfügung im Hinblick auf das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes gegenüber anderen Rechten verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz verzichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden – Justizzentrum -
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Rheingau, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 16 Abs. 8 IfSG Ihre Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Hinweise:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Nichtbeachten unserer sofort vollziehbaren Verfügung eine Straftat darstellt, die nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Monika Merkert
Kreisbeigeordnete